

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 345/10 B

L 18 U 361/07 (Bayerisches LSG)
S 5 U 337/04 (SG Würzburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Fleischerei-Berufsgenossenschaft,
Lortzingstraße 2, 55127 Mainz,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. Februar 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter M u t s c h l e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Bayerischen Landessozialgerichts vom 29. September 2010 wird als unzu-
lässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1, § 169 SGG). Der Beschluss bedarf keiner Begründung, da diese nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG). Der Senat beschränkt sich daher auf folgende Hinweise:
- 2 Der Kläger beruft sich auf die Zulassungsgründe (§ 160 Abs 2 SGG) des Verfahrensmangels, der Abweichung sowie der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache. Er rügt ua, das LSG habe sich veranlasst sehen müssen, die Beweispflicht zu prüfen, also die Frage, wer das Vorliegen eines Vorschadens zu beweisen hat. Er meint, die Beweislast liege bei der Beklagten, wenn sie einen solchen geltend mache. Soweit zu diesem Problemkreis Rechtsprechung des BSG angegeben werde, werde diese als Divergenz-Rechtsprechung zitiert. Das LSG habe in dem Urteil den Sachverhalt "grob verändert und zwar zu Lasten des Klägers" und auch deshalb die Grenze freier Beweiswürdigung überschritten. Er habe Beweisanträge gestellt, die das LSG auf S 17 f des Urteils zwar erwähnt habe, denen es aber nicht gefolgt sei. Darüber hinaus legt er die Ergebnisse verschiedener medizinischer Ermittlungen dar und kritisiert die Beweiswürdigung im Urteil des LSG. Insbesondere die fehlende Berücksichtigung des Gutachtens des Dr. H. sei ein Fehler im Rahmen der Beweiswürdigung; insoweit werde auch die Verletzung rechtlichen Gehörs gerügt.
- 3 Der Begründung der Beschwerde lässt sich die geordnete und verständliche Bezeichnung eines Zulassungsgrundes iS des § 160 Abs 2 SGG nicht entnehmen (*vgl zu den Begründungsanforderungen BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 26; BSG vom 14.2.2007 - B 13 R 477/06 B*). Soweit der Kläger wiederholt die Beweiswürdigung des LSG rügt, kann hierauf der Zulassungsgrund des Verfahrensmangels schlechthin nicht gestützt werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

